

**Arbeitsgemeinschaft Grafische Papiere  
AGRAPA**

**B e r i c h t  
über die Prüfung  
der**

**Einhaltung der Verwertungsquote  
grafischer Papierprodukte  
im Rahmen der Selbstverpflichtung  
für eine Rücknahme und Verwertung  
gebrauchter grafischer Papiere  
gegenüber dem  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit**

**zum  
31. Dezember 2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere für 2023	3
I. Marktversorgung/Papierverbrauch	3
1. Marktversorgung mit grafischen Papieren	3
2. Zusatzstoffe	4
3. Nettoexport-Saldo Produktversand	4
II. Stoffliche Verwertung	5
1. Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und -kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export	5
2. Export grafischer Altpapiere	7
C. Prüfungsergebnis und Bescheinigung	9



## Anlagen

1. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere zum 31. Dezember 2023
2. Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere vom 14. September 2001
3. Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter graphischer Papiere im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA zum 31. Dezember 2023 einschließlich Anlagen 1-12 zu den Erläuterungen
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

### **Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere AGRAPA**

hat mich durch ihren Geschäftsführer, Herrn Martin Drews, beauftragt, die Einhaltung der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere zum 31. Dezember 2023 im Rahmen der "Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter grafischer Papiere" vom 14. September 2001 zu prüfen, den ermittelten Prozentsatz zu bestätigen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich zu berichten.

Die Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere AGRAPA am 14. September 2001 gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erklärt und von diesem am 15. Oktober 2001 angenommen (Anlage 2).

Die deutschen Hersteller graphischer Papiere haben sich danach verpflichtet, die stoffliche Verwertung graphischer Altpapiere, bezogen auf den Gesamtverbrauch graphischer Papiere, dauerhaft auf einem Niveau von  $80 \pm 3 \%$  zu halten.

Bestandteil der Prüfung sind die grundsätzlichen Aussagen in dem Dokument "Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter graphischer Papiere im Rahmen der Freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA" (Anlage 3).

Ich habe die Prüfung im Februar 2025 digital durchgeführt. Alle notwendigen Unterlagen, auch soweit es sich um interne Unterlagen des Verbandes DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., Berlin/Bonn, handelte, standen mir zur Verfügung.



Für die Prüfung wurden die verbandsinterne Erhebung über den Altpapier-einsatz in den deutschen Papierfabriken und die verbandsinterne Erhebung über die Produktionsdaten für 2023 herangezogen. Der Prüfung haben weiterhin die endgültigen Zahlen der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Kalenderjahr 2023 (Kap. 47-49) zugrunde gelegen.

Die Meldungen der Mitglieder über die Produktionsmengen und die Altpapier-verbrauchsmengen in 2023 an den Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. habe ich bei drei Gesellschaften digital geprüft.

Auskünfte erhielt ich erschöpfend von

Herrn Martin Drews (Geschäftsführer GesPaRec mbH)  
Frau Katrin Brabender (DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.)

Dem Auftrag liegen die als Anlage 12 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.



## B. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter graphischer Papiere für 2023

### I. Marktversorgung/Papierverbrauch

1. Marktversorgung mit graphischen Papieren	3,815 Mio. t
	=====

Die Marktversorgung ist der rechnerische Verbrauch von grafischen Papieren in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich um die Summe aus Erzeugung im Inland und Import, abzüglich des Exports.

Die Angaben zur Papierproduktion werden vom Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. ermittelt und in dem vom Verband herausgegebenen "Leistungsbericht der Deutschen Zellstoff- und Papierindustrie" veröffentlicht. Dieser Leistungsbericht weist für das Jahr 2023 eine Produktion grafischer Papiere von 4,134 Mio. t (-30,5 %) aus (Anlage 1 zu den Erläuterungen).

Ich habe in Stichproben geprüft, ob die von den Herstellern dem Verband DIE PAPIERINDUSTRIE gemeldeten Produktionsmengen mit deren innerbetrieblichen Unterlagen übereinstimmen und ob die gemeldeten Daten richtig in die Erhebung eingearbeitet wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Daten zum Außenhandel mit grafischen Papieren - Kapitel 48 - wurden der elektronischen Datenlieferung des Statistischen Bundesamtes vom November 2024 - Außenhandel Deutschland – entnommen (Anlage 2 zu den Erläuterungen).

Der Import grafischer Papiere betrug 3,051 Mio. t und der Export 3,371 Mio. t. Per Saldo errechnet sich ein Exportüberschuss von 0,319 Mio. t. Die Produktion grafischer Papiere vermindert um den Exportüberschuss ergibt die Marktversorgung mit grafischen Papieren in Höhe von 3,815 Mio. t.



## 2. Zusatzstoffe

0,153 Mio. t

=====

Zu den Zusatzstoffen gehören die auf das Trägermaterial Papier aufgebrauchten bzw. mit ihm verbundenen Fremdstoffe. Zu diesen Materialien zählen z.B. Druckfarben, Spiralen, Metallklammern, Kleberücken usw.

Nach den Berechnungen des Instituts für Papierfabrikation an der TU Darmstadt sowie von INTECUS, Ingenieurgemeinschaft Technischer Umweltschutz, Dresden, in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium wurden in der Vergangenheit die Zusatzstoffe für Büro- und Administrationspapiere mit 1 % und für Sonstige Druck- und Pressepapiere mit 3 % an der Marktversorgung berechnet. Mittlerweile kann diese Differenzierung entfallen, da die Mengen für Büro- und Administrationspapiere in den vergangenen Jahren stetig abgenommen haben und insofern eine gesonderte Ausweisung keinen Sinn mehr macht.

## 3. Nettoexport-Saldo Produktversand

0,091 Mio. t

=====

Es handelt sich um den Saldo von ex- und importierten grafischen Papierprodukten. Da dieser Saldo z.Zt. negativ ist, ist er nicht abfallrelevant und wird vom Gesamtverbrauch abgezogen.

Der Außenhandelssaldo grafischer Papierprodukte errechnet sich aus den Kapiteln 48 und 49 der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Aus den Anlagen 4 und 5 zu den Erläuterungen ergeben sich die herangezogenen Warennummern der grafischen Papierprodukte.



Dementsprechend ergibt sich folgende Darstellung:

Kapitel 48	Kapitel 49
Einfuhr 0,123 Mio. t	Einfuhr 0,475 Mio. t
Ausfuhr <u>0,163 Mio. t</u>	Ausfuhr <u>0,527 Mio. t</u>
Saldo <u>0,040 Mio. t</u>	Saldo <u>0,052 Mio. t</u>

Die Summe beider Salden führt zu einem Nettoexport-Saldo Produktversand von (gerundet) 0,091 Mio. t.

Der Berechnung wurden die endgültigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für Januar bis Dezember 2023 zugrundegelegt. Diese Angaben ergeben sich ebenfalls aus der elektronischen Datenlieferung des Statistischen Bundesamtes vom November 2024.

Bei diesen Daten des Statistischen Bundesamtes wurden die seit 2012 geltenden neuen Warennummern für Antwortausfälle und Zusatzschätzungen in den Aussenhandelsstatistiken des Statistischen Bundesamtes nach den Grundsätzen, die sich aus der Anlage 9 ergeben, berücksichtigt.

## II. Stoffliche Verwertung

1. Gesamtverwertung graphischer Altpapiere aus deutschem Aufkommen zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und -kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export

2,552 Mio. t

=====

Die Menge grafischer Altpapiere, die zur Produktion neuer Papiere, Kartons und Pappen etc. eingesetzt werden, ergibt sich aus der "Altpapierumfrage 2023" des Verbandes DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.



(Anlage 6 zu den Erläuterungen). Es handelt sich um eine verbandsinterne Erhebung, an der sich für das Jahr 2023 die im Verband organisierten inländischen Papierfabriken mit ihren Betriebsstätten beteiligt haben. Unter Hinzurechnung einer Schätzung für nicht im Verband organisierte Unternehmen beträgt der gesamte Altpapierverbrauch 15,488 Mio. t. Der Gesamtverbrauch wird verbandsintern nach dem Einsatz des Altpapiers für die Produktion grafischer Papiere, für die Produktion anderer Papiersorten sowie für die Herstellung von Altpapier-Stoff (Halbstoff) für den Export aufgeteilt. Der Altpapierverbrauch für die Produktion grafischer und anderer Papiere beträgt 5,093 Mio. t (Anlage 7 zu den Erläuterungen). Von dieser insgesamt verwerteten Menge grafischen Altpapiers sind 2,242 Mio. t zur Herstellung grafischer Papiere verwendet (Anlage 6 und 7 zu den Erläuterungen) worden. Die restliche Menge 2,851 Mio. t wurde zur Herstellung anderer Papier-, Karton- und Pappesorten verwendet

In der Gesamtmenge der von der deutschen Papierindustrie eingesetzten grafischen Altpapiere ist auch aus dem Ausland bezogenes grafisches Altpapier enthalten, für das keine Wiederverwertungspflicht besteht. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt die Menge importierter grafischer Altpapiere im Jahr 2023 2,541 Mio. t (Anlage 8 zu den Erläuterungen). Subtrahiert man diese Zahl von der sich aus der Verbandsstatistik ergebenden Menge "Gesamtverwertung grafischer Altpapiere in inländischen Papierfabriken" in Höhe von 5,093 Mio. t, so ergibt sich eine Gesamtmenge eingesetzter grafischer Altpapiere aus deutschem Aufkommen in inländischen Papierfabriken von 2,552 Mio. t.

Ich habe in Stichproben geprüft, ob die von den Herstellern gemeldeten Mengen an verbrauchtem Altpapier mit deren innerbetrieblichen Unterlagen übereinstimmen und ob die gemeldeten Daten richtig in die Erhebung eingearbeitet wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.



2. Export grafischer Altpapiere

0,879 Mio.t

=====

Aufgrund einer Vereinbarung der deutschen Papierindustrie mit dem Bundesumweltministerium sind zur Berechnung der Verwertungsquote grafischer Altpapiere die exportierten Mengen grafischer Altpapiere einzubeziehen. Die Zahl für 2023 ergibt sich aus den oben zitierten Angaben des Statistischen Bundesamtes. Insgesamt betrug der Export 1,675 Mio. t. Nach der mit dem Bundesumweltministerium vereinbarten statistischen Zuordnung der Altpapiersorten entfallen davon 0,879 Mio. t auf graphische Altpapiere. Dieser Berechnung wurden die endgültigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2023 vom November 2024 zugrunde gelegt (Anlage 8 zu den Erläuterungen).

### **Verwertungsquote graphischer Altpapiere für 2023**

Die Verwertungsquote 2023 für gebrauchtes grafisches Altpapier beträgt unter Beachtung der „Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere vom 14. September 2001“ (siehe Anlage 1) **88,5 %**.



### C. Prüfungsergebnis und Bescheinigung

Nach den abschließenden Feststellungen meiner Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen Berechnungsmethode die Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere bezogen auf den Gesamtverbrauch grafischer Papiere zum 31. Dezember 2023 88,5 % beträgt.

Die in der Fortschreibung der Freiwilligen Selbstverpflichtung der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere vom 14. September 2001 zugesagte Verwertungsquote ist damit erreicht.

Köln, den 21.02.2025



  
-----  
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

**Nachweis der Verwertungsquote  
gebrauchter grafischer Papiere  
zum 31. Dezember 2023**

**I. Marktversorgung/Papierverbrauch**

	<b>Mio. t</b>	<b>%</b>
Marktversorgung mit grafischen Papieren	3,815	
Zusatzstoffe	+ 0,153	
Nettoexport-Saldo Produktversand	./ 0,091	
Papierverbrauch	<u>3,877</u> =====	100,0 =====

**II. Stoffliche Verwertung**

1. Verwertung grafischer Alt- papiere zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und –kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export	2,552	
2. Export grafischer Altpapiere	+ 0,879	
	<u>3,431</u> =====	88,5 =====

**ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAPHISCHE PAPIERE  
A G R A P A**

**FORTSCHREIBUNG DER  
SELBSTVERPFLICHTUNG  
VOM 26. SEPTEMBER 1994  
FÜR EINE RÜCKNAHME UND VERWERTUNG  
GEBRAUCHTER GRAPHISCHER PAPIERE**

**ERKLÄRUNG AN DAS  
BUNDESUMWELTMINISTERIUM**

**vom 14. September 2001**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAPHISCHE PAPIERE  
AGRAPA**

**Fortschreibung der  
Selbstverpflichtung  
vom 26. September 1994  
für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere**

Die in der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere / AGRAPA vertretenen Organisationen und Verbände

- \* Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) /  
Gesellschaft für Papier-Recycling mbH (GesPaRec)
- \* Verein der Deutschen Papierimporteure (VDPI) / P.R.INT. GmbH
- \* Bundesverband des Deutschen Papiergroßhandels
- \* Bundesverband Druck und Medien
- \* Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- \* Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA)
- \* Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- \* Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten  
(Presse-Grosso)
- \* Bundesverband des Deutschen Versandhandels
- \* Börsenverein des Deutschen Buchhandels

bekräftigen ihre Erklärung vom 26. September 1994.

Vor diesem Hintergrund und in gemeinsamer Verantwortung verpflichten sich die Unterzeichner, für Erzeugnisse aus Papier, Karton und Pappe durch geeignete Maßnahmen auch zukünftig sicherzustellen, daß das hohe Maß an Kreislaufschließung bei Papier, Karton und Pappe und den daraus hergestellten Produkten sowohl quantitativ als auch qualitativ fortgeschrieben und, wo technisch und wirtschaftlich möglich, noch verbessert werden kann.

**Die Hersteller graphischer Papiere in Deutschland verpflichten sich, unter Berücksichtigung der mit dem BMU in der Vergangenheit vereinbarten Berechnungsgrundlagen und der Produktions- und Marktstrukturen in Deutschland, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,**

- a) die Quote für die stoffliche Verwertung graphischer Altpapiere, bezogen auf den Gesamtverbrauch graphischer Papiere, dauerhaft auf einem Niveau von 80 %  $\pm$  3 % zu halten;
- b) recyclingfreundliche Faserstoffe, Papierhilfsmittel und Füllstoffe einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung graphischer Papiere nicht behindern;
- c) Forschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität graphischer Altpapiere, sowohl bei der Papiererzeugung, der Erfassung und Sortierung als auch bei deren Aufbereitung und Verwertung, zu fördern.

**Verleger und Druckindustrie bekräftigen ihre Verpflichtung, auch weiterhin, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,**

- a) altpapierhaltige Papiere einzusetzen und diesbezüglich auf ihre jeweiligen Auftraggeber einzuwirken;
- b) Fertigungsmaterialien und -hilfsmittel (insbesondere Druckfarben und Kleber) und Drucktechniken einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung graphischer Papiere nicht behindern;
- c) Forschung und Entwicklung recyclingfreundlicher Drucktechniken, Materialkombinationen, Produktionsabläufe und Endprodukte zu unterstützen.

**Importeure von Papier und Papierprodukten und der Papiergroßhandel verpflichten sich, auf ihre Lieferanten einzuwirken,**

- a) soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, mehr Altpapier einzusetzen;
- b) soweit möglich, recyclingfreundliche Faserstoffe, Papierhilfsmittel und Füllstoffe einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung nicht behindern;
- c) Forschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung graphischer Altpapiere zu fördern.

**Der Papiergroßhandel verpflichtet sich, auch weiterhin den Vertrieb altpapierhaltiger Papiere durch eine Ausweitung bzw. Diversifizierung des Angebotes zu fördern.**

Die **gesamte graphische Papierkette** steht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder deren beauftragten Dritten beratend zur Verfügung, um in der jeweiligen Region eine kostengünstige und qualitätssichernde Altpapiererfassung zu fördern. Die AGRAPA wird zu diesem Zweck insbesondere für eine Publikation der Ergebnisse der Modellversuchsreihe zur getrennten Erfassung graphischer Papiere aus Haushaltungen Sorge tragen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Errichtung und dem Betrieb von Altpapier-Erfassungssystemen, auf Wunsch auch individuell, beraten. Das gleiche gilt für die Vermarktung der erfaßten Altpapiere im In- und Ausland sowie, falls erforderlich, für eine umweltverträgliche energetische Verwertung von Altpapierüberschüssen und Reststoffen.

Im Anschluß an die Modellversuchsreihe zur getrennten Erfassung graphischer Papiere aus Haushalten werden die Hersteller altpapierhaltiger graphischer Papiere im Dialog mit ihren Lieferanten und -gegebenenfalls- den Anfallstellen auf den Bedarf der Industrie angepaßte Erfassungsstrukturen vereinbaren, um ein wirtschaftlich sinnvolles und abfallwirtschaftlich optimales und sachgerechtes Recycling graphischer Altpapiere zu ermöglichen.

Der im Jahre 1994 gegründete Altpapier-Rat der AGRAPA soll auch weiterhin für einen vertiefenden Dialog mit

dem Bundesumweltministerium,  
dem Bundeswirtschaftsministerium,  
dem Umweltbundesamt,  
sowie den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden

in allen die Verwertung graphischer Papiere und die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung betreffenden Fragen offenstehen. Dabei wird es auch zukünftig seine Aufgabe sein,

- \* über die Erfüllung der Verpflichtungen Rechenschaft abzulegen,
- \* die Dokumentation der im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung übernommenen Verpflichtungen zu garantieren und dem Bundesumweltministerium kalenderjährlich prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- \* zur Erörterung aufkommender Probleme eine geeignete Plattform zu bilden,
- \* Berichte über wissenschaftliche, abfallwirtschaftliche (altpapierbezogene) und papierwirtschaftliche Forschungen und Sachverhalte entgegenzunehmen und zu erörtern.

Den Unterzeichnern ist die „Europäische Erklärung zur Wiederverwertung von Papier“ vom 9. November 2000, herausgegeben von CEPI und ERPA, bekannt. Sie stellt eine im Anwendungsbereich auf Europa erweiterte Fortsetzung der erfolgreichen AGRAPA Selbstverpflichtung aus dem Jahre 1994 dar.

Die Unterzeichner werden sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, daß auch alle ihre europäischen Verbände sich an dieser europäischen freiwilligen Umweltvereinbarung beteiligen, um damit die Geschlossenheit des globalen europäischen Papierkreislaufes zu unterstützen und ihre Produktverantwortung zu manifestieren.

- - -

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 hat  
Bundesumweltminister Jürgen Trittin  
dieser Erklärung zugestimmt.

Bonn, den 6. November 2001

# ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAFISCHE PAPIERE

## AGRAPA

### Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter Grafischer Papiere im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA

Endgültiger Außenhandel 2023

<u>Kenngröße</u>	<u>Daten in Mio. t</u>
Marktversorgung mit grafischen Papieren	3,815
Zusatzstoffe	0,153
Nettoexport-Saldo Produktversand	0,091
<b>Papierverbrauch im Sinne der Selbstverpflichtung</b>	<b>3,877</b>
Gesamtverwertung grafischer Altpapiere, aus deutschem Aufkommen in inländischen Papierfabriken	2,552
Import grafischer Altpapiere	2,541
Gesamtverwertung grafischer Altpapiere in Inländischen Papierfabriken	5,093
<i>davon: Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung grafischer Papiere</i>	<i>2,242</i>
<i>davon: Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung anderer Papier-, Karton- und Pappesorten</i>	<i>2,851</i>
Export grafischer Altpapiere	0,879
<b>Stofflich verwertete grafische Altpapiere</b>	<b>3,431</b>
<b>Verwertungsquote grafischer Altpapiere</b>	<b>88,5 %</b>

**Produktion und Absatz**  
von Papier, Karton und Pappe in Tonnen nach Hauptsorten  
1 - 12 / 2023



DIE PAPIERINDUSTRIE

Bonn, den 06.01.2025

Hauptsorten	Jahr	Erzeugung	Inlandsabsatz	Auslandabsatz	Gesamtabsatz	Auftragseingang
01 Grafische Papiere	2023	4.134.181	2.219.868	1.997.265	4.217.133	3.847.519
	2022	5.946.834 -30,5 %	3.043.314 -27,1 %	2.919.655 -31,6 %	5.962.969 -29,3 %	5.255.337 -26,8 %
03 Papier, Karton und Pappe für Verpackungszwecke	2023	11.730.519	5.131.072	6.574.302	11.705.374	11.470.423
	2022	12.733.110 -7,9 %	5.724.941 -10,4 %	6.886.235 -4,5 %	12.611.176 -7,2 %	12.157.153 -5,6 %
04 Hygienepapiere Maschinenproduktion	2023	1.378.997	1.387.081	46.815	1.433.896	1.458.873
	2022	1.465.565 -5,9 %	1.492.739 -7,1 %	39.012 20,0 %	1.531.751 -6,4 %	1.563.115 -6,7 %
06 Papiere u. Pappen f. technische u. spez. Verwendungszwecke	2023	1.392.744	768.595	616.279	1.384.874	1.372.143
	2022	1.466.300 -5,0 %	818.848 -6,1 %	655.831 -6,0 %	1.474.679 -6,1 %	1.468.876 -6,6 %
<b>Insgesamt</b>	<b>2023</b>	<b>18.636.441</b>	<b>9.506.616</b>	<b>9.234.661</b>	<b>18.741.277</b>	<b>18.148.958</b>
	<b>2022</b>	<b>21.611.809 -13,8 %</b>	<b>11.079.842 -14,2 %</b>	<b>10.500.733 -12,1 %</b>	<b>21.580.575 -13,2 %</b>	<b>20.444.481 -11,2 %</b>

## Außenhandel grafische Papiere in t

	<b>2023</b>		
StaBu.-Nr.	Import	Export	
4801 00 00	461.919,4	395.099,1	
4802 10 00	141,2	0,0	
4802 54 00	7.425,1	29.677,6	
4802 55 15	48.233,2	40.655,9	
4802 55 25	43.646,8	65.152,6	
4802 55 30	38.626,7	8.517,0	
4802 55 90	139.915,8	116.070,6	
4802 56 20	337.668,1	100.633,3	
4802 56 80	37.647,5	23.473,5	
4802 57 00	172.754,5	180.610,4	
4802 58 10	19.785,8	10.742,8	
4802 58 90	29.300,7	44.991,6	
4802 61 15	312.762,1	359.292,5	
4802 61 80	93.277,1	9.192,4	
4802 62 00	1.437,6	76.309,1	
4802 69 00	12.806,1	4.522,1	
4806 30 00	169,3	1.209,3	
4810 13 00	202.399,2	503.880,2	
4810 14 00	19.328,1	2.264,3	
4810 19 00	298.593,7	404.421,8	
4810 22 00	273.674,0	459.551,3	
4810 29 30	137.220,1	375.294,6	
4810 29 80	184.772,7	120.504,7	
4899 99 99 (anteilig)	177.784,8	38.571,1	
<b>Summe</b>	<b>3.051.289</b>	<b>3.370.638</b>	<b>319.349 Saldo in t</b>

## Berechnung der Zusatzstoffe für grafische Papiere

Anlage 3

**2023**

**Verbrauch 2023 = 3.815.000 t x 4 % = 152.600 t Zusatzstoffe**

## Außenhandel grafische Papierprodukte in t

2023

StaBu.-Nr.	Import	Export	
4809 20 00	2.868,8	43.620,8	
4809 90 00	414,4	163,1	
4816 20 00	1.082,2	16.548,3	
4816 90 00	107,2	64,9	
4817 10 00	32.796,1	17.544,9	
4817 20 00	456,3	283,4	
4817 30 00	1.512,0	375,6	
4820 10 10	638,4	668,7	
4820 10 30	21.917,6	19.145,5	
4820 10 50	3.448,1	1.391,8	
4820 10 90	4.274,4	1.691,4	
4820 20 00	4.290,0	2.115,0	
4820 30 00	24.190,2	12.939,4	
4820 40 00	909,3	741,1	
4820 50 00	3.843,4	1.924,0	
4820 90 00	2.424,0	2.529,4	
4823 40 00	556,8	558,2	
4823 90 40	10.153,4	38.480,9	
4899 99 99 (anteilig)	7.169,7	1.861,2	
<b>Summe</b>	<b>123.052</b>	<b>162.648</b>	<b>39.595 Saldo in t</b>

## Außenhandel grafischer Papierprodukte in t

2023

StaBu.-Nr.	Import	Export	
4901 10 00	10.488,5	25.466,7	
4901 91 00	493,2	396,1	
4901 99 00	94.934,3	92.121,8	
4902 10 00	89,3	2.285,1	
4902 90 00	110.404,9	39.985,7	
4903 00 00	13.440,0	8.533,5	
4904 00 00	238,2	475,2	
4905 20 00	369,7	136,6	
4905 90 00	540,1	217,1	
4906 00 00	45,3	97,1	
4907 00 10	66,2	67,2	
4908 10 00	84,3	50,4	
4908 90 00	963,4	1.998,0	
4909 00 00	4.475,9	2.324,0	
4910 00 00	9.297,7	5.755,6	
4911 10 10	60.899,5	100.963,1	
4911 10 90	93.895,4	199.042,9	
4911 91 00	6.051,8	4.324,3	
4911 99 00	23.790,7	24.256,7	
4999 99 99	44.420,0	18.064,1	
<b>Summe</b>	<b>474.988</b>	<b>526.561</b>	<b>51.573 Saldo in t</b>

Es wurde nicht das gesamte Kapitel 49 berücksichtigt; folgende Nummern wurden nicht einbezogen, weil sie nicht in den grafischen Bereich zurückgeführt werden:

4905 10 00 Globen  
 4907 00 30 Banknoten  
 4907 00 90 andere Wertpapiere

## Altpapiereinsatz und Quoten

Anlage 6

2023

	Papier, Karton und Pappe Produktion (t)	Altpapier- Verbrauch für PKP- Produktion (t) incl. Verbrauch für DIP-Stoff	Quote
Wellpappe (03 25)	9.119.963	9.875.976	108,3 %
Faltschachtelkarton (03 30)	1.226.632	1.090.119	88,9 %
Sonstige Verpackung (Rest aus FB 03)	1.157.652	754.868	65,2 %
<b>Verpackungspapiere</b>	<b>11.504.247</b>	<b>11.720.963</b>	<b>101,9 %</b>
Zeitungsdruckpapier (01 05)	893.106	1.009.031	113,0 %
Sonstige Grafische Papiere (Rest aus FB 01)	3.241.075	1.233.032	38,0 %
<b>Grafische Papiere</b>	<b>4.134.181</b>	<b>2.242.063</b>	<b>54,2 %</b>
<b>Hygienepapiere</b>	<b>1.378.997</b>	<b>556.099</b>	<b>40,3 %</b>
<b>Technische Papiere</b> (FB 06 und 03 45 'Hülsekarton')	<b>1.619.016</b>	<b>962.218</b>	<b>59,4 %</b>
<b>Summe</b>	<b>18.636.441</b>	<b>15.481.343</b>	<b>83,1 %</b>
<b>Altpapierverbrauch zur Dip-Stoffherstellung</b>		<b>6.398</b>	
<b>Gesamt-Altpapierverbrauch</b>		<b>15.487.741</b>	

## Aufteilung des Altpapierverbrauchs nach Sorten

2023

alle Angaben in Tonnen

Sorte	Menge gesamt	Aufteilung			
		davon Grafische und andere Altpapiere		davon Verpackungs- altpapiere	
		%	Menge	%	Menge
1.01.00	262.780	75	197.085	25	65.695
1.02.00	2.538.940	50	1.269.470	50	1.269.470
1.03.00	77.521			100	77.521
1.04.00	6.579.487			100	6.579.487
1.05.00	404.035			100	404.035
1.06.00	368.769	100	368.769		
1.06.01	32.403	100	32.403		
1.09.00	251.052	100	251.052		
1.11.00	1.571.982	100	1.571.982		
2.01.00	21.104	100	21.104		
2.03.00	74.033	100	74.033		
2.03.01	90.025	100	90.025		
2.05.00	284.407	100	284.407		
2.05.01	5.431	100	5.431		
2.06.00	199.675	100	199.675		
2.06.01	6.594	100	6.594		
2.07.00	9.246	90	8.321	10	925
2.07.01	284	90	256	10	28
2.08.00	15.542	90	13.988	10	1.554
2.10.00	8.177			100	8.177
2.11.00	3.813			100	3.813
2.13.00	34.953	100	34.953		
3.01.00	85.144	100	85.144		
3.02.00	2.366	100	2.366		
3.04.00	36.479	100	36.479		
3.05.00	69.807	100	69.807		
3.05.01	243	100	243		
3.06.00	735	100	735		
3.08.00	3.880	100	3.880		
3.09.00	1.193	100	1.193		
3.10.00	160.917	100	160.917		
3.11.00	11.459	100	11.459		
3.11.01	15.739	100	15.739		
3.12.00	66.287			100	66.287
3.13.00	29.876			100	29.876
3.14.00	25.325	100	25.325		
3.15.00	25.985	100	25.985		
3.15.01	3.321	100	3.321		

## Aufteilung des Altpapierverbrauchs nach Sorten

2023

alle Angaben in Tonnen

Sorte	Menge gesamt	Aufteilung			
		davon Grafische und andere Altpapiere		davon Verpackungs- altpapiere	
		%	Menge	%	Menge
<b>3.16.00</b>	<b>39.413</b>	100	<b>39.413</b>		
<b>3.16.01</b>	<b>8.959</b>	100	<b>8.959</b>		
<b>3.18.00</b>	<b>503</b>	100	<b>503</b>		
<b>3.18.01</b>	<b>55.776</b>	100	<b>55.776</b>		
<b>3.18.02</b>	<b>24</b>	100	<b>24</b>		
<b>3.19.00</b>	<b>9.190</b>	100	<b>9.190</b>		
<b>4.01.00</b>	<b>968.319</b>			100	<b>968.319</b>
<b>4.01.01</b>	<b>19.202</b>			100	<b>19.202</b>
<b>4.02.00</b>	<b>175.739</b>			100	<b>175.739</b>
<b>4.03.00</b>	<b>494.821</b>			100	<b>494.821</b>
<b>4.05.00</b>	<b>8.611</b>			100	<b>8.611</b>
<b>4.06.00</b>	<b>3.045</b>			100	<b>3.045</b>
<b>4.07.00</b>	<b>53.618</b>			100	<b>53.618</b>
<b>5.01.00</b>	<b>9.210</b>	75	<b>6.908</b>	25	<b>2.303</b>
<b>5.02.00</b>	<b>53.174</b>	75	<b>39.881</b>	25	<b>13.294</b>
<b>5.03.00</b>	<b>140.325</b>			100	<b>140.325</b>
<b>5.05.00</b>	<b>22.803</b>	100	<b>22.803</b>		
<b>5.05.01</b>	<b>1.624</b>	100	<b>1.624</b>		
<b>5.05.03</b>	<b>12.293</b>	100	<b>12.293</b>		
<b>5.06.00</b>	<b>6.497</b>	100	<b>6.497</b>		
<b>5.07.00</b>	<b>5.232</b>	100	<b>5.232</b>		
<b>5.08.00</b>	<b>13.989</b>	50	<b>6.995</b>	50	<b>6.995</b>
<b>5.09.00</b>	<b>4.131</b>	100	<b>4.131</b>		
<b>5.10.00</b>	<b>351</b>	50	<b>176</b>	50	<b>176</b>
<b>5.10.01</b>	<b>436</b>	50	<b>218</b>	50	<b>218</b>
<b>5.13.00</b>	<b>1.002</b>			100	<b>1.002</b>
<b>5.14.01</b>	<b>445</b>	50	<b>223</b>	50	<b>223</b>
	<b>15.487.741</b>		<b>5.092.984</b>		<b>10.394.757</b>

## Altpapier-Außenhandel in t

2023

Import					Export			
StaBu.-Nr.	von grafischen Altpapieren		von Verpackungs- altpapieren		von grafischen Altpapieren		von Verpackungs- altpapieren	
	%	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen
4707 10 00			100	1.321.952			100	492.579
4707 20 00	100	<b>659.820</b>			100	<b>215.914</b>		
4707 30 10	100	<b>567.665</b>			100	<b>196.755</b>		
4707 30 90	100	<b>140.332</b>			100	<b>54.365</b>		
4707 90 10	75	<b>724.771</b>	25	241.590	75	<b>254.490</b>	25	84.830
4707 90 90	40	<b>250.818</b>	60	376.227	40	<b>129.072</b>	60	193.608
4707 99 99	(anteilig)	<b>197.281</b>		101.630		<b>27.930</b>		25.782
		<b>2.540.686</b>		2.041.399		<b>878.526</b>		796.798
<b>Total</b>		<b>4.582.084</b>				<b>1.675.324</b>		



## Verfahren zur Berechnung der Zuschätzungen für die Verwendung in der Verwertungsquote gebrauchter Grafischer Papiere

Hintergrund: Die Warennummern, die für Antwortausfälle und Zusatzschätzungen in den Aussenhandelsstatistiken des Statistischen Bundesamtes seit 2009 genutzt wurden, sind in 2016 durch wiederum neue differenzierte Warennummern für Zuschätzungen für Antwortausfälle WAXx969999 und für Zuschätzungen für Befreiungen WAXx979999 abgelöst worden. Zusätzlich kommt ab dem Jahr 2023 die dritte Warennummer für Kleinsendungen im Extrahandel WAXx989999 dazu. Am Verfahren ändert sich durch die Aufteilung in drei Warennummern für Zuschätzungen nichts.

### 1. Informationen und Hintergründe zu den Zuschätzungen aus dem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes (Stand 20.10.2023)

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung der Außenhandelsstatistiken ist als Totalerhebung konzipiert. Im Extrahandel (Handel mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten) werden aufgrund der engen Bindung an die Zollförmlichkeiten nahezu 100% aller Ein- und Ausfuhren Deutschlands erfasst. Die sekundärstatistische Erfassung garantiert hinsichtlich der Vollständigkeit eine hohe Qualität.

Die Qualität der Intrahandelsstatistik wird durch Antwortausfälle beeinflusst, die aber durch Schätzungen so weit wie möglich ausgeglichen werden (siehe Punkt 3.3).

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Außenhandelsstatistik ist eine Totalerhebung mit Schwellengrenzen. Damit entfallen stichprobenbedingte Fehler.

#### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

##### Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- / Auswahlgrundlage:

Die Extrahandelsstatistik ermöglicht eine nahezu hundertprozentige Erfassungsquote; die Intrahandelsstatistik deckt entsprechend der geltenden Rechtsgrundlagen wertmäßig mindestens 95% der Versendungen und 93% aller Eingänge ab.

##### Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Intrahandelsstatistik werden die Antwortausfälle auf Unternehmensebene (unit-non-response) nach Partnerländern, Bundesländern und Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugeschätzt. Für andere Warenklassifikationen werden die Zuschätzungen nicht nach einzelnen Waren aufgedgliedert. Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle betragen für die Versendungen 5,0% und für die Eingänge 8,5%. Diese Antwortausfälle werden durch sog. Mahnaktionen bis zu den endgültigen Daten reduziert. Bei den endgültigen Daten für das Jahr 2021 lagen die Restzuschätzungen für Antwortausfälle nur noch bei 0,3% für die Versendungen und 1,9% für die Eingänge. In der Extrahandelsstatistik sind normalerweise keine Antwortausfälle zu verzeichnen.

**Da die Zuschätzungen für Antwortausfälle nur bis auf die Zweisteller-Ebene des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erfolgen, kann es auf der niedrigsten Detailebene nach achtstelligen Warennummern zu Untererfassungen kommen. Diese werden durch die Nachmeldungen der Unternehmen bis zu den endgültigen Daten weitgehend reduziert.**

#### **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Immer wieder werden Fehler der Anmelder / Auskunftspflichtigen bei der Angabe der statistischen Merkmale festgestellt. So ist die warensystematische Zuordnung bei einer Klassifikation wie dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit rund 9 500 unterschiedlichen Warennummern eine anspruchsvolle Aufgabe. Es kann daher sein, dass der Importeur oder Exporteur seine Ware einer falschen Warennummer zuordnet. Auch bei anderen statistischen Merkmalen, wie z.B. dem Partnerland, sind teilweise fehlerhafte Angaben festzustellen. Mithilfe der umfangreichen Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der automatisierten Sachbearbeitung im Außenhandel werden diese Fehler weitgehend eliminiert. Neben der Prüfung von Einzeldatensätzen auf Ihre Plausibilität wurde eine "output-orientierte" Plausibilitätsprüfung installiert, die die Prüfung der veröffentlichungsreifen Daten nach verschiedenen Merkmalen unterstützt.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Außenhandelsergebnisse werden nach der ersten Veröffentlichung mehrmals revidiert. Seit dem Berichtsjahr 2011 werden die Außenhandelsergebnisse entsprechend den Qualitätsvorgaben der Europäischen Union (EU) monatlich revidiert. Die erste Revision eines Monats findet zusammen mit der Aufbereitung des zweiten Folgemonats statt. Insgesamt werden für jeden Monatsbericht sechs aufeinander folgende monatliche Revisionen durchgeführt. Die abschließende Revision der Jahresergebnisse erfolgt im Oktober des Folgejahres. Dann werden die Ergebnisse als endgültig betrachtet.

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Im laufenden Kalenderjahr bzw. im Vorjahr werden die anfänglichen Zuschätzungen durch Nachmeldungen im Intra-Handel ersetzt. Nach rund sechs Revisionen sind die geforderten Abdeckungsgrade erreicht. Die Zuschätzungen auf Kapitelebene werden durch Nachmeldungen auf der Ebene der achtstelligen Warennummern ersetzt, so dass die Außenhandelsergebnisse auf Detailebene mit jeder Revision qualitativ besser werden.

Seit dem Monatsbericht Januar 2015 werden auch im Extrahandel aufgrund eines geänderten Korrekturverfahrens der Zollverwaltung regelmäßige Revisionen vorgenommen. Seit Monatsbericht Januar 2022 erfolgen diese monatlich. Zuvor erfolgten sie jeweils zusammen mit der 2. Revision eines Monatsberichts.

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle im Intra-Handel (5,0% bei den Versendungen, 8,5% bei den Eingängen) werden aufgrund von Nachmeldungen mit jeder Revision reduziert. Dadurch wird die Qualität der Außenhandelsstatistik auf Detailebene schrittweise monatlich verbessert.

Die durchschnittliche Reduzierung der Zuschätzungen sieht wie folgt aus:

Versendung:

- Erstveröffentlichung: 5,0%
  - 1. Revision: 3,0%
  - 2. Revision: 2,0%
  - 3. Revision: 1,4%
  - 4. Revision: 1,0%
  - 5. Revision: 0,8%
  - 6. Revision: 0,6%
- Eingang:
- Erstveröffentlichung: 8,5%
  - 1. Revision: 6,0%
  - 2. Revision: 4,6%
  - 3. Revision: 3,7%
  - 4. Revision: 3,0%
  - 5. Revision: 2,4%
  - 6. Revision: 2,0%

Die Jahresrevision 2021 reduzierte die Zuschätzungen auf 0,3% für die Versendungen und 1,9% für die Eingänge.

Quelle: Qualitätsbericht Außenhandel des Statistischen Bundesamtes 2023

## **2. Einfluss der Warennummern bei Zuschätzungen für den Verwertungsnachweis gebrauchter grafische Papiere**

In den Kapiteln 47 bis 49 werden für die Ein- und Ausfuhr seit 2009 zusätzliche Warennummern für Antwortausfälle und Zuschätzungen vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, die für das jeweilige gesamte Kapitel gelten.

Die Warennummern der Kapitel 47 und 48 fließen nicht vollständig in die Verwertungsquote ein, es ist eine Berechnung der jeweiligen Anteile der Zuschätzen für die bei der Verwertungsquote verwendeten Außenhandelsmengen notwendig.

## **3. Einbeziehung der Warennummern für Zuschätzungen in den Verwertungsnachweis für gebrauchte grafische Papiere**

Die Warennummern 4796 99 99, 4797 99 99, 4798 99 99, 4896 99 99, 4897 99 99, 4898 99 99 sowie 4996 99 99, 4997 99 99 und 4998 99 99 werden für das abgeschlossene Jahr mit den endgültigen Außenhandelsdaten vom Statistischen Bundesamt abgerufen. Die Anteile der Zuschätzen für Im- und Export werden jeweils in den Kapiteln 47 bis 49 getrennt für Import und Export berechnet. Diese Anteile werden den Ergebnissen ohne Zuschätzen aufgeschlagen und als Warennummern xx99 99 99 in den verschiedenen Anlagen der AGRAPA-Berechnung mit ausgewiesen.

Daraus ergeben sich das Jahr 2023 folgende Zuschätzen:

Anlage 2: Import 4899 99 99 177.784,8 t Export 4899 99 99 38.571,1 t

Anlage 4: Import 4899 99 99 7.169,7 t Export 4899 99 99 1.861,2 t

Anlage 5: Import 4999 99 99 44.419,8 t Export 4999 99 99 18.064,0 t

Anlage 8: Import 4707 99 99 298.910,3 t Export 4707 99 99 53.711,5 t

## **4. Berechnungsmethode zur Einbeziehung der Warennummern für Zuschätzen in den Verwertungsnachweis für gebrauchte grafische Papiere**

Die Warennummern 4796 99 99, 4797 99 99, 4798 99 99, 4896 99 99, 4897 99 99, 4898 99 99 sowie 4996 99 99, 4997 99 99 und 4998 99 99 gelten für das jeweilige gesamte Kapitel. Die verwendeten Warennummern für die Berechnung der Verwertungsquote betreffen in den verschiedenen Anlagen jeweils nur Teilbereiche der gesamten Kapitel. Daher wird - getrennt für die Ein- und Ausfuhr - jeweils der Anteil der Zuschätzen am gesamten Kapitel berechnet. Diese Anteile werden dann auf die Summen der Einfuhr und Ausfuhr in den jeweiligen Anlagen als Warennummer xx99 99 99 zugerechnet.

Exemplarisch sieht die Berechnung der Anlage 2 für 2023 wie folgt aus:

Die Gesamteinfuhr im Kapitel 48 betrug 2023 10.376.427,1 t. Die drei Zuschätzen für das Kapitel 48 in der Einfuhr werden vom Statistischen Bundesamt mit 641.993,4 t veröffentlicht. Daraus ergibt sich ein Anteil der Zuschätzen von 6,187037%.

Die Einfuhren aus Kapitel 48, die in der Anlage 2 aufgeführt werden, summieren sich auf 2.873.505,0 t. Wird darauf der Anteil von 6,187037% als Zuschätzmenge berechnet, ergibt sich eine anteilige Zuschätzmenge für die Einfuhr in Anlage 2 von 177.784,8 t. Gleiches Verfahren wird für die Ausfuhr in Anlage 2 sowie die Anlagen 4 und 8 berechnet.

Bei Anlage 5 wird die gesamte Zuschätzmenge verwendet, da nahezu das gesamte Kapitel 49 in die Berechnung der Verwertungsquote einfließt. Hier ist keine anteilige Berechnung notwendig.

Alle Details und Zahlen für 2023 sind auf der nächsten Seite in der Zuschätzmengenberechnung 2023 zu finden.

Bonn, 16.01.2025, Katrin Brabender

Aussenhandel endgültig 2023  
Warennummernpflege/Zuschätzungenberechnung für Antwortausfälle



Bonn, den 16.01.2025

**Kapitel 47 / 48 / 49 - Aussenhandel**

Gesamtsummen (t)		
Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
47*	8.800.178,0	3.185.752,1
48*	10.376.427,1	15.171.006,2
49*	476.611,1	528.933,9

Antwortausfälle (t)		
	Einfuhr	Ausfuhr
<b>Kapitel 47</b>	614.138,9	105.519,3
<b>Kapitel 48</b>	641.993,4	175.615,3
<b>Anl.5 Kapitel 49</b>	44.419,8	18.064,0

Anteil der Zuschätzungen (%)		
	Einfuhr	Ausfuhr
	6,978710	3,312226
	6,187037	1,157572
	9,319926	3,415172

**AGRAPA-AH ohne Antwortausfälle (t)**

*Werte zur Kontrolle  
(Rundungsabweichung)*

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
<b>Holzstoff</b>	141.031,9	122.652,1
<b>Zellstoff</b>	3.266.757,0	1.188.058,0
<b>Anl.8 Altpapier</b>	4.283.174,0	1.621.612,0
<b>Anl.2 F01</b>	2.873.505,0	3.332.067,0
<b>F03</b>	4.654.515,0	7.931.423,0
<b>F04</b>	169.416,1	120.679,1
<b>F06</b>	149.332,4	266.598,3
	<b>7.846.768,0</b>	<b>11.650.770,0</b>

**Anteil der Zuschätzungen (t)**

*Werte einfügen in Tabelle  
dbo\_Meldesatz\_Aussenhandel\_endgueltig*

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
<b>4799 99 91</b>	9.842,2	4.062,5
<b>4799 99 92</b>	227.977,5	39.351,2
<b>4799 99 93</b>	298.910,3	53.711,5
<b>4899 99 91</b>	177.784,8	38.571,1
<b>4899 99 92</b>	287.976,5	91.811,9
<b>4899 99 93</b>	10.481,8	1.396,9
<b>4899 99 94</b>	9.239,3	3.086,1
	<b>485.482,4</b>	<b>134.866,0</b>

**VDP-AH mit Antwortausfälle (t)**

*Werte zur Kontrolle  
(Rundungsabweichung)*

	Einfuhr	Ausfuhr
	150.874,1	126.714,6
	3.494.734,0	1.227.409,0
	4.582.085,0	1.675.324,0
	3.051.290,0	3.370.638,0
	4.942.491,0	8.023.235,0
	179.897,9	122.076,0
	158.571,7	269.684,4
	<b>8.332.251,0</b>	<b>11.785.630,0</b>

**AGRAPA-Aussenhandel**

**AGRAPA-AH ohne Antwortausfälle (t)**

*Werte zur Kontrolle*

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
<b>Anl.4 48er</b>	115.882,6	160.786,4

**Anteil der Zuschätzungen (t)**

*Werte einfügen in Tabelle  
dbo\_Meldesatz\_Aussenhandel\_endgueltig*

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
<b>Anl.4 4899 99 98</b>	7.169,7	1.861,2

**VDP-AH mit Antwortausfälle (t)**

*Werte zur Kontrolle*

	Einfuhr	Ausfuhr
	123.052,3	162.647,6

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.